

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLIII. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 26. Februar 1915. Nr. 8.

Inhalt: 1. Zahl- und Steuerwesen: Änderung in der Zollgebührenerhebung Seite 45	2. Waldwesen: Entwurfung von Kautschukern aus dem Reichsgebiet 45	3. Erziehung der ohne Staatsbürgung befindlichen Holländerangehörigen auf holländ. vom Gebiet der Niederlande 45
--	---	---

I. **Soll- und Steuerwesen.**

Der Bundesrat hat in der Sitzung am 4. Februar 1915 beschlossen:

Der § 8 Abs. 3 der Zollgebührenerordnung erhält folgenden neuen Schlußsatz:

Werden Kontostellungen außerhalb der Zollstelle in Vertretung der zuständigen Beamten durch außerhalb des Sitzes der Zollstelle wohnende Beamte des Aufsichtsdienstes vorgenommen, so gilt als Anfangspunkt des Weges die Wohnung dieser Beamten, sofern sie dem Orte der Kontostellung näher liegt als die Zollstelle.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 11. Februar 1915 beschlossen:

Die Beilage zu § 1 der Tabakerzeugnis-Ordnung wird in den Spalten 1, 2 und 3 wie folgt ergänzt:

Spalte 1:	Spalte 2:	Spalte 3:
11. Ankerfänge		10
12. Zitronenschalen		10
13. Lavendel		10
14. Thymian		10

Berlin, den 23. Februar 1915.

Der Reichsfiskusler.

Im Auftrage: Reuschel.